

Umweltinspektionsbericht

| | |
|---|---|
| Firma: | FrieslandCampina Germany GmbH |
| Standort: | Geldernstraße 46, 50739 Köln |
| Anlage: | gesamte genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) |
| Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung | 07.32.01 |
| Aktenzeichen: | 4.023_5-0006_120_02_14 |
| Aufwand der Umweltinspektion: | 34 Stunden |
| Zeitraum der Umweltinspektion: | Mai 2015 bis Juli 2016 |
| Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist: | 23.03.2016 |
| Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion | 04.07.2016 |
| Zuständige Überwachungsbehörde: | Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde |

| | |
|------------------------------|--|
| Firma: | FrieslandCampina Germany GmbH |
| Weitere beteiligte Behörden: | <p>Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Sachgebiet Gewässerbenutzung (teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Gesundheitsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, tierärztliche Lebensmittelüberwachung (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Boden- und Grundwasserschutz (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Stadtplanungsamt (teilgenommen),</p> <p>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (teilgenommen),</p> <p>Bezirksregierung Köln, betrieblicher und technischer Arbeitsschutz (nicht teilgenommen),</p> |
| Inspektion angemeldet? | Ja |

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurde überprüft, ob die genehmigungsbedürftige Anlage:

- gemäß den Bestimmungen des BImSchG, auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen und Genehmigungsbescheiden betrieben wird;
- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Anzeige § 67 BImSchG; Az.: 30-04265777.32 vom 07.02.2003
- Genehmigung § 16 BImSchG; Az.: 56.8851.7.32-16-20/05-A vom 07.03.2006
- Genehmigung § 16 BImSchG; Az.: 572/41-5-0006-121-01-14 vom 11.12.2014
- Genehmigung Abwasserbehandlung und Indirekteinleitung; Az.: 572/22-5-6202-0006/A und 572/22-5-6203-0006/A vom 11.07.1994
- Änderungsgenehmigung Abwasserbehandlungsanlage; Az.: 572/2-5-6202-0006/A vom 13.11.1996
- Genehmigung Abwasserbehandlungsanlage, Indirekteinleitung ; Az.: 572/22-5-6202-0006/B und 572/22-5-6203-0006/B vom 14.11.1994
- Genehmigung Indirekteinleitung; Az.: 572/43-5-203-0006C vom 26.02.2013
- Vorläufige wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|--|------------|
| keine Mängel: | - |
| geringfügige Mängel: | X |
| Mängel behoben: | 04.07.2016 |
| erhebliche Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |

| Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens | |
|---|---|
| schwerwiegende Mängel: | - |
| Mängel behoben: | |

| Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel |
|--|
| Lagerung und Abfüllung von wassergefährdenden Flüssigkeiten |
| Fehlende Anlagen- und Betriebsbeschreibungen gemäß VAWs; |
| Fehlende Prüfung einer VAWs-Anlage durch einen Sachverständigen; |
| Fehlende Genehmigungen der Indirekteinleitungen von Abwässern; |
| Fehlende Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz; |

D) Veranlasste Maßnahmen

| | |
|------------------------|--|
| Maßnahmen der Behörde: | Die festgestellten Mängel sind in den Revisionsschreiben jedes Ortstermins dokumentiert. Die Mängel bei der Lagerung und Abfüllung wassergefährdender Flüssigkeiten sind behoben. Die fehlenden Unterlagen wurden vorgelegt bzw. es wurden Vorlagefristen aufgegeben. |
|------------------------|--|

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.